

Rechtskomitee LAMBDA (RKL) startet Klagsoffensive

RKL erörtert Klagen gegen die Republik heute mit Bundespräsident Fischer

Angesichts der anhaltenden Untätigkeit des Gesetzgebers bei der Gleichstellung homosexueller Partnerschaften startet das *Rechtskomitee LAMBDA (RKL)*, Österreichs Bürgerrechtsorganisation für homo- und bisexuelle Frauen und Männer nun eine umfassende Klagsoffensive. Das RKL wird die Klagen gegen die Republik bei seinem heutigen Termin mit Bundespräsident Dr. Heinz Fischer erörtern.

Immer mehr Staaten heben eines der letzten Eheverbote, jenes der Gleichgeschlechtlichkeit, auf. Nach den Niederlanden, Belgien, Kanada und Teilen der USA hat vor kurzem auch die Republik Südafrika diesen Schritt gesetzt. Der Oberste Gerichtshof des Landes hat die Beschränkung der Ehe auf verschiedengeschlechtliche Paare für menschenrechtswidrig erklärt. In Spanien und Schweden steht die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare bevor, und der Oberste Gerichtshof Luxemburgs wiederum hat die Pläne der Regierung für eine eingetragene Partnerschaft kritisiert; Gleichbehandlung sei nur durch die Möglichkeit der Eheschliessung zu erreichen.

In Österreich geschieht, trotz der intensiven öffentlichen Diskussion im Sommer des Vorjahres, nichts. Nicht einmal die von der ÖVP angekündigten Minimalgleichstellungen wurden umgesetzt.

Das *Rechtskomitee LAMBDA (RKL)* hat sich daher entschlossen, den Gerichtsweg zu beschreiten und eine Reihe von Klagen gegen die Republik zu unterstützen. Die exorbitant hohen Erbschafts- und Schenkungssteuersätze für gleichgeschlechtliche Lebenspartner werden ebenso bekämpft wie – durch Anträge an den Verfassungsgerichtshof – der Ausschluss von der Mitversicherung in der Krankenversicherung und von den Hinterbliebenenpensionen sowie das Adoptionsverbot (siehe im Einzelnen unten). Alles Diskriminierungen, an denen die ÖVP-Ankündigungen vom letzten Herbst ohnehin nichts ändern wollten.

Von der Schenkungssteuer bis zum Adoptionsverbot

Das *Rechtskomitee LAMBDA* wird heute Vormittag, gemeinsam mit der Beratungsstelle Courage und der sozialdemokratischen Homosexuellenorganisation SoHo, von Bundespräsident Heinz Fischer zu einem Gesprächstermin empfangen. Es ist dies das zweite Mal in der Geschichte, dass ein österreichischer Bundespräsident VertreterInnen der Homosexuellenbewegung empfängt, nachdem Dr. Thomas Klestil 1993 eine Abordnung des *Rechtskomitees LAMBDA* empfangen hatte. Bei dem heutigen Gesprächstermin wird das RKL mit Bundespräsident Dr. Heinz Fischer insbesondere auch die Klagen gegen die Republik erörtern.

„Wir haben lange genug Geduld bewiesen“, sagt der Wiener Rechtsanwalt *Dr. Helmut Graupner*, Präsident des *Rechtskomitees LAMBDA*, „Wenn es die Bundesregierung auch bei den Partnerschaften auf Verurteilungen durch die Höchstgerichte und den Menschenrechtsgerichtshof ankommen lassen will, so kann sie das haben; der Kampf ist eröffnet“.

Das 1991 gegründete Rechtskomitee LAMBDA (RKL) arbeitet überparteilich und überkonfessionell für die umfassende Verwirklichung der Menschen- und Bürgerrechte gleichgeschlechtlich l(i)ebender Frauen und Männer. In seinem Kuratorium vereinigt es so prominente Mitglieder wie den SPÖ-Vorsitzenden Dr. Alfred Gusenbauer, Präs. NRAbg. Peter Schieder,, NRAbg. Mag. Terezija Stoisits, den renommierten Kinder- und Jugendpsychiater Univ.-Prof. Dr. Max Friedrich und die Kinder- und JugendanwältInnen von Wien DSA Monika Pinterits und Dr. Anton Schmid, den Generalsekretär von Amnesty International Österreich Mag. Heinz Patzelt und die bekannten Menschenrechtsexperten Dr. Lilian Hofmeister und Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak, die Sexualwissenschaftler ao.Univ.-Prof. Dr. Josef Christian Aigner, Prof. Dr. Rotraud Perner und Mag. Johannes Wahala, den Theologen Univ.-Prof. Dr. Kurt Lüthi, Günter Tolar u.v.a.m.

Rückfragehinweis: 0676/3094737; 01/8766112, office@RKLambda.at, www.RKLambda.at

15.02.2005

Die Klagoffensive des RKL im Einzelnen

A. Erbschafts- und Schenkungssteuer

1. Gleichgeschlechtliche PartnerInnen gelten als Fremde und fallen daher in die höchste Steuerklasse. Während EhepartnerInnen je nach Höhe der Schenkung oder Erbschaft zwischen 2 und 15% Steuer bezahlen, müssen gleichgeschlechtliche PartnerInnen zwischen 14% und 60% an den Finanzminister abliefern. Gerade bei den kleinsten Schenkungen und Erbschaften ist die Diskriminierung am größten, müssen gleichgeschlechtliche LebenspartnerInnen sieben Mal mehr Steuer bezahlen als EhepartnerInnen. Die höhere Steuerklasse trifft zwar auch unverheiratete verschiedengeschlechtliche PartnerInnen. Diese können aber – im Gegensatz zu gleichgeschlechtlichen Paaren - die exorbitante Besteuerung durch Eheschließung vermeiden.

Das RKL unterstützt den Fall eines Mannes, der seinem Partner ein Geschenk im Wert von EUR 1.000,- gemacht und beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien beantragt hat, das Geschenk mit dem niedrigen Steuersatz für Ehepartner zu besteuern. Ergeht ein negativer Bescheid wird dieser bis zum Verfassungsgerichtshof bzw. dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof bekämpft werden.

2. Ein homosexueller Student hat eine Aufenthaltsbewilligung erhalten, weil sich sein Lebensgefährte für seinen Unterhalt verbürgt hat. Nun will das Finanzamt von dem mittellosen Studenten fast EUR 12.000,- Schenkungssteuer; zahlbar binnen 14 Tagen. Der Student kommt aus einem Land außerhalb der Europäischen Union und benötigt daher einen Aufenthaltstitel. Im Gegensatz zu Ehepartnern erhält er diesen Aufenthaltstitel nicht automatisch auf Grund der Partnerschaft. Hat er selbst nicht genug Geld, um in Österreich zu leben, muß sich sein Partner verpflichten, für seinen Unterhalt aufzukommen. Dann gibt es eine Niederlassungsbewilligung für den Zweck „Privat“. Anders als Ehepartner darf er aber nicht arbeiten. Nun will das Finanzamt von dem mittellosen Studenten auch noch EUR 11.855,80 an Schenkungssteuer, weil sein Partner für ihn freiwillig Unterhalt zahlt. Binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution. Als „Fremder“ fällt der Student auch noch in die höchste Schenkungssteuerklasse. Unterhaltszahlungen zwischen heterosexuellen Lebensgefährten sind laut Verwaltungsgerichtshof nicht steuerbar. Der Student hat Berufung erhoben und die Sache liegt beim Unabhängigen Finanzsenat. Ergeht ein negativer Bescheid wird dieser bis zum Verfassungsgerichtshof bzw. dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof bekämpft werden.

B. Mitversicherung in der Krankenversicherung

Die Sozialversicherungsgesetze bestimmen, daß Lebensgefährten in der Krankenversicherung seines Partners/ihrer Partnerin anspruchsberechtigt sind. Allerdings bestimmt das Gesetz auch ausdrücklich, daß diese Lebensgefährten verschiedengeschlechtlich sein müssen.

Das RKL unterstützt zwei Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof, mit denen die Aufhebung dieser diskriminierenden Bestimmungen sowohl im ASVG als auch im GSVG begehrt wird.

C. Hinterbliebenenpensionen

Die Sozialversicherungsgesetze bestimmen, dass hinterbliebene EhepartnerInnen (Witwen und Witwer) Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension haben. Obwohl gleichgeschlechtlich l(i)ebende Menschen in ebensolchem Ausmaß in die Pensionsversicherung einzahlen wie heterosexuelle erhalten sie nach ihrem Ableben für ihre LebenspartnerInnen keinerlei Absicherung. Das trifft zwar auch auf unverheiratete verschiedengeschlechtliche PartnerInnen zu. Diese

können aber – im Gegensatz zu gleichgeschlechtlichen Paaren - die Absicherung durch Eheschließung herbeiführen.

Das RKL unterstützt den Fall eines Mannes, der in ASVG und GSVG pensionspflichtversichert ist, im Fall seines Ablebens für seinen langjährigen Lebenspartner aber keinerlei Absicherung erhält. Mit einem Individualantrag an den Verfassungsgerichtshof wird die Aufhebung der Bestimmungen über die Witwen/Witwerpension wegen Gleichheitswidrigkeit begehrt.

D. Adoptionsverbot

Theoretisch können auch gleichgeschlechtlich l(i)ebende Menschen als Einzelpersonen Kinder adoptieren, auch die leiblichen Kinder ihrer PartnerInnen (Stiefkindadoption). Faktisch ist dies aber nicht (sinnvoll) möglich, weil die leibliche Mutter ihre elterlichen Rechte verliert, wenn ihre Partnerin ihr Kind adoptiert bzw. der leibliche Vater seine elterlichen Rechte wenn sein Partner sein Kind adoptiert. Heterosexuelle Paare können nach Adoption des Kindes des einen Partners durch den Stiefelternteil beide rechtlich Eltern sein. Gleichgeschlechtlichen Paaren ist dies, und damit eine sinnvolle Stiefkindadoption, verwehrt.

Das RKL unterstützt den Fall einer Frau, die die Adoption des Kindes ihrer Partnerin bereits vertraglich besiegelt hat, den Adoptionsvertrag aber nicht zur gerichtlichen Genehmigung einreichen kann, weil das nach der geltenden Gesetzeslage zwangsläufig den Verlust der elterlichen Rechte durch die Mutter zur Folge hätte. Mit einem Individualantrag an den Verfassungsgerichtshof wird die Aufhebung der entsprechenden Bestimmung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) begehrt.